

Grundlage

Das MaStR ist ein zentrales, elektronisches Verzeichnis von energiewirtschaftlichen Daten und hat das bisherige Anlagenregister und das PV-Meldeportal abgelöst. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) begründet das MaStR damit, dass die zukünftige Energieversorgung aus unzähligen kleinen und kleinsten Anlagen bestehen wird. Steuerung und Ausbau der Netze wären daher auf eine gute Datenbasis angewiesen. Das Marktstammdatenregisterportal erreichen sie unter www.marktstammdatenregister.de.

Registrierungspflichten

Eine Registrierungspflicht besteht für die meisten Marktakteure in der Energieversorgung. Dies sind neben Netz- und Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Energiehändlern, Marktplatzbetreibern auch Betreiber von Strom- und Gasverbrauchs-, Speicher und Erzeugungseinheiten. Unter anderem sind das:

Betreiber von Stromerzeugungseinheiten, unabhängig vom eingesetzten Energieträger oder einer Förderung nach dem KWKG oder EEG.

Stromverbraucher, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind sowie **Gasverbraucher**, die an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

Notstromaggregate

sind im MaStR registrierungspflichtig, wenn sie ortsfest sind und für den Netzparallelbetrieb ausgelegt sind. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Notstromaggregate als Verbrennungsanlage oder als Batteriespeicher registriert werden.

Stromlieferant, ist grundsätzlich derjenige, der Strom an einen Dritten (Letztverbraucher) weiterleitet. Grundlage dieser Definition ist der von der BNetzA herausgegebene Leitfadens Eigenversorgung. Im Rahmen der MaStRV besteht eine Registrierungspflicht nur, wenn Strom an eine andere Person geliefert wird und für die Lieferung ein öffentliches Energieversorgungsnetz bzw. ein geschlossenes Verteilnetz genutzt wird. **Keine Registrierungspflicht** besteht bei einer reinen Stromweiterleitung innerhalb einer Kundenanlage. Stromweiterleitung liegt auch dann vor, wenn eigenerzeugter Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird, d.h. keine Eigenversorgung vorliegt.



Datenschutz und Datennutzung (MaStRegV §§15 bis 17)

Zum Schutz personenbezogener Daten und Verringerung des Verwaltungsaufwand werden folgende Daten nicht veröffentlicht:

- Standort und Geodaten von Anlagen mit einer installierten Leistung < 30 kW
- Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind (entsprechend der Anlage zur MaStRV)
- Daten zu Einheiten, die als kritische Infrastrukturen gelten
- Daten zu Marktakteuren, die natürliche Personen sind

Fristen

Bei den Fristen wird unterschieden zwischen EEG- und KWK-Anlagen sowie sonstigen Anlagen.

EEG- und KWKG-Anlagen

| Inbetriebnahme | Registrierungsfristen |
|---------------------|--------------------------------|
| Vor dem 31.01.2019 | 24 Monate (bis zum 31.01.2021) |
| Nach dem 31.01.2019 | 1 Monat |

Sonstige Anlagen

| Inbetriebnahme | Registrierungsfristen |
|--------------------|--------------------------------|
| Vor dem 01.07.2017 | 24 Monate (bis zum 31.01.2021) |
| Ab dem 01.07.2017 | 6 Monate (bis zum 31.07.2019) |

Leistungsänderung

Bei einer Leistungsänderung von **Bestandsanlagen** nach dem 30.06.2017 gilt eine Registrierungspflicht von **6 Monaten nach dem Start des Webportals**.

Für **Neuanlagen** gilt grundsätzlich die einheitliche Registrierungspflicht von 1 Monat nach Inbetriebnahme.